

BL_GERICHTE 400 23 66 vom 22. August 2023

BL Gerichte, 2023-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_23_66

FR: BL_GERICHTE 400 23 66 du 22 août 2023

IT: BL_GERICHTE 400 23 66 del 22 agosto 2023

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 1

Gegen erstinstanzliche Endentscheide kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO Berufung erhoben werden, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Vorliegend hat das Kantonsgericht die Berufung vom 6. März 2023 gegen den Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 18. Oktober 2022 zu beurteilen. Mit diesem erstinstanzlichen Endentscheid bejahte die Vorinstanz den klageweise geltend gemachten Anspruch des Berufungsbeklagten gegenüber dem Berufungskläger von CHF 15'266.85 zuzüglich 5% Zins seit 23. Januar 2021 und hiess die Klage dementsprechend unter Kostenfolgen zu Lasten des Berufungsklägers vollumfänglich gut. Der Streitwert im vorliegenden Prozess nach den zuletzt beim Zivilkreisgericht aufrechterhaltenen Rechtsbegehren liegt demnach über der für eine Berufung erforderlichen Streitwertgrenze von CHF 10'000.00. Der begründete Entscheid des Zivilkreisgerichts vom 18. Oktober 2022 wurde dem Berufungskläger gemäss Rückschein der Schweizerischen Post am 3. Februar 2023 zugestellt. Der letzte Tag der 30-tägigen Frist fiel somit auf Sonntag, 5. März 2023, so dass die Rechtsmittelfrist am Montag, 6. März 2023, endete (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Die gleichentags bei der Post zum Versand aufgegebenen Berufung erfolgte somit fristgerecht (Art. 142 f. ZPO). Der Berufungskläger rügt mit seiner Berufung vom 6. März 2023 die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz und Rechtsverletzungen im angefochtenen Entscheid, namentlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine fehlerhafte Anwendung von Art. 1 OR, Art. 18 OR sowie Art. 364 OR, mithin allesamt zulässige Berufungsgründe (Art. 310 ZPO). Da auch die weiteren Formalien und Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 ZPO), insbesondere auch der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde, ist auf die Berufung einzutreten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, welche, wie im vorliegenden Fall, im vereinfachten Verfahren ergangen sind, sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO). 2.1 Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO können neue Tatsachen und Beweismittel im Rechtsmittelverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Neue rechtliche Begründungen sind von dieser Bestimmung

nicht erfasst und können im kantonalen Berufungsverfahren unbeschränkt vorgebracht werden, was sich insbesondere aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ergibt (BGer 4A_519/2011 E. 2.1; BSK ZPO- Spühler , 2017, Art. 317 ZPO N 12; Reetz / Hilber in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., 2016, Art. 317 ZPO N 31, 33; BK ZPO- Sterchi , 2012, Art. 317 ZPO N 3). Zum Vorbringen sog. unechter Noven, von Tatsachenbehauptungen oder Beweismittel zu einem Sachverhalt, welcher sich bereits vor Abschluss des vorinstanzlichen Verfahren verwirklicht hat, ist zudem auf die strenge Praxis des Bundesgerichts hinzuweisen, wonach der Rechtsmittelkläger die Gründe detailliert darzulegen habe, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz habe vorbringen können (vgl. etwa BGE 143 III 43, E. 4.1).

2.2 Der Berufungsbeklagte führte in seiner Berufungsantwort aus, der Berufungskläger habe im Berufungsverfahren erstmals behauptet, der vorliegend im Streit stehende Vertrag sei nicht mit ihm, sondern, eventualiter für den Fall der Verneinung eines Vertragsabschlusses mit der C. ____ GmbH, mit der einfachen Gesellschaft «Gebrüder B. ____», bestehend aus ihm und seinen beiden Brüdern, geschlossen worden. Ob diese Behauptung ein bei der Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren zu berücksichtigendes Novum darstellt oder nicht, muss das Kantonsgericht jedoch nur zu beurteilen, wenn es - anders als die Vorinstanz - im Folgenden zum Schluss gelangen sollte, dass die Passivlegitimation des Berufungsklägers verneint werden müsste.

2.3 In seiner freiwilligen Replik monierte der Berufungskläger, der Berufungsbeklagte habe erstmals im Berufungsverfahren in seiner Berufungsantwort behauptet, dass der Aushub infolge von Aufschüttungen um die Baugrube grösser gewesen sei als gemäss Ausmass, weshalb diese Behauptung verspätet erfolgt sei. Der Berufungsbeklagte wies allerdings in seiner Berufungsantwort (S. 14, «Ad Ziffer 44 bis 50 [S. 17 bis S. 20 der Berufung]») zurecht darauf hin, dass er bereits an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf bestehende Aufschüttungen aufmerksam gemacht habe, welche abzutragen gewesen seien. Entsprechende Ausführungen des Rechtsvertreters des Berufungsbeklagten sind in der Tat auf S. 2 des Protokolls der zivilkreisgerichtlichen Hauptverhandlung vom 18. Oktober 2022 zu finden. Im Weiteren gab der Berufungsbeklagte persönlich im Rahmen der erstinstanzlich durchgeführten Parteibefragung zu Protokoll, dass es vom Keller des abgerissenen Altbaus einen Hohlraum gegeben habe, welchen er als Baggerführer mit dem Material aus dem Abtragen der Aufschüttungen gefüllt habe (vgl. S. 5 des Protokolls der zivilkreisgerichtlichen Hauptverhandlung vom 18. Oktober 2022). Demgemäss ist der novenrechtliche Einwand des Berufungsklägers ungerechtfertigt.

3.1 Der Berufungskläger moniert mit seiner Berufung zur Sache, die Vorinstanz habe vorliegend fälschlicherweise seine Passivlegitimation bejaht, obwohl nicht zwischen den Prozessparteien, sondern zwischen dem Berufungsbeklagten und einer Drittpartei ein Vertrag zustande gekommen sei. Das Zivilkreisgericht verwies im angefochtenen Entscheid vom 18. Oktober 2022 zur Frage der Passivlegitimation des ins Recht gefassten Berufungsklägers auf die Voraussetzungen der Stellvertretung, wonach bei Handeln einer Partei in fremdem Namen der Stellvertreter dem Dritten gegenüber spätestens bei Vertragsschluss ausdrücklich oder konkludent zu erkennen zu geben habe, dass er den Vertrag im Namen des Vertretenen abschliesse. Bezogen auf den vorliegenden Fall führte der Vorderrichter sodann aus, dass der Berufungsbeklagte offenbar auf Wunsch des Berufungsklägers die Rechnungen für seine Bemühungen an die C. ____ GmbH adressiert habe. Dieser Umstand allein habe indessen nicht zur Folge, dass diese GmbH Vertragspartnerin sei. Die Firma C. ____ GmbH erscheine ausser als Rechnungsadresse auf keinem Dokument und werde auch bei den diversen, vom

Berufungskläger unterzeichneten Fuhrscheinen und der Skizze des Ausmasses nirgendwo ersichtlich. Weshalb die GmbH einen solchen Auftrag erteilen sollte, liege ebenso wenig auf der Hand, zumal diese weder Eigentümerin des betroffenen Grundstückes sei, noch ihr Zweck «Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Hauswartung, Gartenbau, Sanitär und Schreinerei» nahelege, die Bauleitung oder Organisation eines Neubaus für die Eigentümer zu übernehmen. Eine entsprechende Beauftragung der GmbH liege nicht vor. Der Berufungskläger sei die einzige Ansprechperson für den Berufungsbeklagten gewesen. Er habe unbestrittenermassen mit dem Berufungsbeklagten den Kubikmeterpreis verhandelt und die Gegebenheiten vor Ort, sowohl vor Auftragserteilung als auch nach Abschluss der Aushubarbeiten begutachtet, wobei keine (weitere) Personen der C. ____ GmbH anwesend gewesen seien. Der Berufungskläger habe zudem sämtliche Fuhrscheine mit seinem Namen unterzeichnet. Im Weiteren bestehe zwischen diesem und der besagten GmbH keine rechtliche Verbindung. Hinzukomme, dass der Berufungskläger die Raten der ersten Rechnung in eigenem Namen bezahlt habe, was darauf schliessen lasse, dass er Auftraggeber und Vertragspartner des Berufungsbeklagten sei und die C. ____ GmbH lediglich als Rechnungsadresse fungiert habe. Der Berufungskläger habe selber erklärt, dass er und seine Brüder beschlossen hätten, die C. ____ GmbH als Auftraggeberin «dazwischenzuschalten», ohne dass der Wille, die GmbH rechtlich zu verpflichten, ersichtlich sei. Der Berufungskläger habe den Berufungsbeklagten nicht nachweislich darauf aufmerksam gemacht, dass nicht er, sondern die GmbH Vertragspartnerin für die Aushubarbeiten sei. Nur aufgrund der Zustelladresse der Rechnung, habe der Berufungsbeklagte nicht davon ausgehen müssen, dass er einen Vertrag mit der C. ____ GmbH geschlossen habe.

3.2 Der Berufungskläger macht berufsungsweise geltend, diese Ausführungen der Vorinstanz seien unzutreffend und das von ihr angewandte Vorgehen unhaltbar. Es sei nicht an ihm, den Vertrag des Berufungsbeklagten mit der C. ____ GmbH nachzuweisen. Vielmehr sei der Berufungsbeklagte für den Vertragsschluss mit dem Berufungskläger behauptungs- und beweissbelastet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei gerade nicht erstellt, dass zwischen den vorliegenden Prozessparteien ein Vertrag zustande gekommen sei. So habe ein tatsächlicher Konsens darüber bestanden, dass der Vertrag zwischen dem Berufungsbeklagten und der C. ____ GmbH geschlossen worden sei. Die Vorinstanz habe den Vertragsschluss zwischen dem Berufungsbeklagten und dem Berufungskläger mit der Anwendung des Vertrauensprinzips begründet. Dieses dürfe im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Anwendung gelangen. Die Anwendung des Vertrauensprinzips setze voraus, dass zwischen den Parteien kein tatsächlicher Konsens bestehe. Bei Vorliegen eines tatsächlichen Konsenses, fehle es an der Notwendigkeit, eine Auslegung gestützt auf das Vertrauensprinzip vorzunehmen. Im vorliegenden Fall habe zwischen den Prozessparteien ein tatsächlicher Konsens bestanden, dass der streitgegenständliche Vertrag für Aushubarbeiten mit der C. ____ GmbH geschlossen werde. Der Berufungskläger habe sich gerade nicht privat verpflichten wollen. Der Berufungsbeklagte habe nicht bloss seine Rechnung an die C. ____ GmbH ausgestellt, sondern habe gegen diese auch die Betreibung eingeleitet, nachdem die Rechnung unbezahlt geblieben sei. Dies sei erstellt und unter den Parteien unbestritten. Die Vorinstanz habe die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte die Betreibung gegen die C. ____ GmbH (und nicht gegen den Berufungskläger) eingeleitet habe, ignoriert. Sie habe dadurch eine wesentliche, rechtserhebliche Tatsache ohne jede Begründung unberücksichtigt gelassen. Nebst der unvollständigen Sachverhaltsdarstellung stelle dies auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Im Weiteren sei die Feststellung der Vorinstanz, dass

der Berufungskläger die Raten der ersten Rechnung in eigenem Namen bezahlt habe, was die Vorinstanz als Beleg für den Vertragsschluss mit dem Berufungsbeklagten werte, aktenwidrig. Die fraglichen Zahlungen seien vielmehr, wie den Buchungsdetails entnommen werden könne, von der «Einfache(n) Gesellschaft B. ____» geleistet worden. Die Vorinstanz habe ihre Schlussfolgerung, dass der Berufungskläger der Auftraggeber sei, folglich aus der Tatsache, dass er die Rechnung des Berufungsbeklagten persönlich bezahlt habe, gestützt. Nach der Argumentation der Vorinstanz wäre der Vertrag gestützt auf die Buchungsdetails mit der einfachen Gesellschaft B. ____ geschlossen worden, da diese die Rechnung des Berufungsbeklagten bezahlt habe.

3.3 Der Berufungsbeklagte bestreitet das Vorliegen eines tatsächlichen Konsenses zum Vertragsabschluss, wie er von der Gegenpartei behauptet wird. Zu berücksichtigen sei, dass dem Berufungsbeklagten ausschliesslich der Berufungskläger für Fragen und Anliegen gegenübergestanden habe. Dieser habe die Fuhrscheine und auch die Ausmass-Skizze unterzeichnet. Es würden keine Hinweise dafür geben, dass die C. ____ GmbH als Vertragspartnerin in Erscheinung getreten sei, geschweige denn durch den einzig handelnden Berufungskläger in irgendeiner Weise hätte vertreten sein sollen. Im Weiteren werde nicht dargetan, inwiefern aufgrund der Rechnungsstellung an die C. ____ GmbH ein tatsächlicher Konsens über einen Vertragsabschluss mit besagter Gesellschaft bestanden haben soll. Entscheidend sei allein, dass unter den Parteien auch noch anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Zivilkreisgericht das Zustandekommen einer Einigung unter ihnen bezüglich Aufladen und Abführen von Aushub zu einem bestimmten Kubikmeterpreis unumstritten gewesen sei. Ob die beiden Teilzahlungen an die erste Rechnungsstellung des Berufungsbeklagten vom Berufungskläger persönlich oder laut Zahlungshinweis auf dem Bankbeleg im Auftrag der einfachen Gesellschaft B. ____ erfolgt sei, sei unerheblich in Bezug auf die damit erstellte Tatsache, dass die Zahlung gerade nicht durch die C. ____ GmbH geleistet worden sei. Der Berufungsbeklagte habe mittels diesen Bankbelegen zusätzlich aufgezeigt, dass die C. ____ GmbH nicht Vertragspartner sein könne.

3.4 Der Berufungsbeklagte machte vor dem Zivilkreisgericht einen Anspruch aus Werkvertrag gemäss Art. 363 OR auf Entschädigung für Aushubarbeiten auf der Parzelle XXXX, Grundbuch Y. ____, und Abtransport des Aushubmaterials zu einem Preis von CHF 38.00 pro Kubikmeter (inkl. Depotgebühr) gegenüber dem Berufungskläger geltend. Wesentliche Merkmale des Werkvertrags sind auf Seiten des Unternehmers die Pflicht zur Herstellung eines Werkes sowie auf Seiten des Auftraggebers, Bauherrn oder Bestellers die Pflicht zur Leistung einer Vergütung oder eines Werklohnes (Art. 363 OR; statt vieler: BSK OR I- Zindel/Schott, 7. Aufl., 2020, Art. 363 N 2 ff.). Will eine Partei für entsprechende Arbeiten eine Vergütung vom Besteller und Auftraggeber einfordern, hat sie für die konkrete Auftragserteilung samt Einigung über die Höhe des Werklohnes Beweis zu erbringen (Art. 8 ZGB). Die Vorinstanz stellte in diesem Zusammenhang in sachverhaltlicher Hinsicht fest, der Berufungskläger sei dem Berufungsbeklagten als einzige Ansprechperson zur Verfügung gestanden. Er habe sein Einverständnis zum verhandelten Kubikmeterpreis erklärt und die Begebenheiten mit dem Berufungsbeklagten vor Ort vor Auftragserteilung begutachtet. Dass der Berufungsbeklagte den Auftrag für den Aushub der Baugrube tatsächlich erhalten hat, die entsprechenden Arbeiten ausgeführt sowie den Abtransport organisiert und koordiniert hat, ist unter den Parteien zudem nicht umstritten. Die Vorinstanz ging bei dieser Ausgangslage von einem Vertragsschluss zwischen den Prozessparteien aus, was im Lichte von Art. 363 OR in Verbindung mit Art. 8 ZGB und Art. 55 ZPO nicht zu beanstanden ist. Der Berufungskläger bestritt auch die eigene Auftragserteilung nicht. Hingegen stellte er sich auf den

Standpunkt, es habe unter den Parteien ein tatsächlicher Konsens bestanden, dass der zur Diskussion stehende Vertrag nicht zwischen den Prozessparteien, sondern zwischen dem Berufungsbeklagten und der C. ____ GmbH abgeschlossen worden sei. Der Berufungsbeklagte hat einen Vertragsschluss mit der C. ____ GmbH sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch in seiner Berufungsantwort ausdrücklich bestritten. Aus welchem vorinstanzlich vorgetragenen Sachverhalt, welcher sich zeitlich vor der Auftragserteilung verwirklicht haben muss, der Berufungskläger diesen Vertragsschluss mit der GmbH ableitet, wird in der Berufung nicht dargelegt. Es bleibt bei der blossen von der Gegenpartei stets bestrittenen Behauptung. Einzige Indizien, welche der Berufungskläger im Zusammenhang mit dem behaupteten Vertragsschluss zwischen dem Berufungsbeklagten und der C. ____ GmbH anführte, waren die Adressierung der Rechnungen nach erfolgter Auftragsausführung an die genannte GmbH und die noch später erfolgte Einleitung einer Betreuung gegen die C. ____ GmbH durch den Berufungsbeklagten. Inwiefern diese Tatsachen für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses rechtserheblich sein sollen, ist für das Kantonsgericht nicht nachvollziehbar. Selbst wenn diese als Indizien für einen entsprechenden Vertragsschluss mit der GmbH taugen würden, würde ein rechtsgenügender Nachweis daran scheitern, dass der Berufungskläger die Erklärung schuldig geblieben ist, inwiefern der C. ____ GmbH ein Geschäftswille für diesen Vertrag zuzurechnen ist und dementsprechend eine Ermächtigung zum Abschluss des Vertrags durch den Berufungskläger in ihrem Namen vorliegen soll. Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung einer fehlenden Verbindung des Berufungsklägers zur C. ____ GmbH liess er unkommentiert. Dementsprechend ist für das Kantonsgericht bindend, dass der Berufungskläger weder Geschäftsführer oder Gesellschafter der besagten GmbH noch für dieselbe zeichnungsberechtigt ist. Ebenso wenig war der Berufungskläger zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Angestellter der C. ____ GmbH. Dass der Berufungsbeklagte gegen die C. ____ GmbH eine Betreuung eingeleitet hat, taugt nicht als Indiz für eine vertragliche Bindung, weil der Berufungsbeklagte das Betreibungsbegehren nicht zu begründen hatte und ihm als juristischer Laie bei der Einreichung des Betreibungsbegehrens gegen die C. ____ GmbH auch ein Irrtum unterlaufen sein kann. Selbst wenn die Vorinstanz, wie vom Berufungskläger moniert, die durch ihn angeführte Betreuung gegen die C. ____ GmbH, nicht ausdrücklich bei ihrer Beurteilung miteinbezogen hat, war der betreffende Sachverhalt somit auch nicht rechtserheblich und konnte deshalb bei der Entscheidungsfindung vernachlässigt werden. 3.5 Zusammenfassend konnte der Berufungskläger somit einen Vertragsabschluss zwischen dem Berufungsbeklagten und der C. ____ GmbH nicht nachweisen, weshalb er den fraglichen Werkvertrag gegen sich gelten lassen muss. Seine Passivlegitimation wäre zudem auch zu bejahen, wenn nicht er, sondern - anstatt die C. ____ GmbH - die einfache Gesellschaft B. ____ den Vertrag mit dem Berufungsbeklagten abgeschlossen hätte, zumal der Berufungskläger als einer der Gesellschafter gemäss Art. 543 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 544 Abs. 3 OR auch als Solidarschuldner hätte ins Recht gefasst werden können. Daraus folgt, dass der zivilkreisgerichtliche Entscheid, mit welchem die Passivlegitimation des Berufungsklägers bejaht wurde, zutreffend ist und die Berufung in diesem Punkt abzuweisen ist. 4.1 Im Weiteren rügt der Berufungskläger eine falsche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz, indem das Zivilkreisgericht ausgeführt habe, der Berufungskläger habe die Raten der ersten Rechnung in eigenem Namen bezahlt. Dies sei, so der Berufungskläger, aktenwidrig. Die fraglichen Zahlungen seien durch die Klagbeilage 7 (Buchungsdetails der D. ____) dokumentiert. Den Buchungsdetails könne

entnommen werden: «Zahlungseingang/[...] Einfache Gesellschaft B. ____». Die Vorinstanz habe auch aus diesem nachweislich falschen Sachverhalt ableiten wollen, dass der Berufungskläger Auftraggeber und Vertragspartner des Berufungsbeklagten gewesen sei und die C. ____ GmbH lediglich als Rechnungsadresse fungiert habe. 4.2 Das Kantonsgericht pflichtet dem Berufungskläger insofern bei, dass aus der erwähnten Klagbeilage 7 zur Klage vom 18. November 2021 der Berufungskläger als Auftraggeber der fraglichen Anweisungen vom 28. Februar 2018 und 7. Mai 2018 für Zahlungen an den Berufungsbeklagten in Höhe von CHF 27'993.30 und CHF 4'490.95 nicht hervorgeht. Im Buchungstext wird für beide Zahlungen «Einfache Gesellschaft B. ____» angegeben. Die Passivlegitimation des Berufungsklägers ist indessen auch ohne Berücksichtigung dieser Zahlungen als seine eigenen, wie unter den vorstehenden Erwägung 3.4 ausgeführt, zu bejahen, so dass diese falsche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz am Ergebnis nichts ändert. Dass zudem auch ein Vertragsschluss zwischen dem Berufungsbeklagten und der einfachen Gesellschaft B. ____ eine persönliche Verpflichtung des Berufungsklägers als Solidarschuldner aus dem streitgegenständlichen Werkvertrag bedeuten würde, wurde ebenfalls bereits erwogen (vgl. Erwägung 3.5). Die Rüge der falschen Sachverhaltsfeststellung des Berufungsklägers läuft damit ins Leere. 5.1 Der Berufungskläger beanstandet den vorinstanzlichen Entscheid im Weiteren, weil diese das dem eingeklagten Anspruch zugrunde gelegte Klagefundament des Berufungsbeklagten zu Unrecht als hinreichend substantiiert eingestuft habe. Der Berufungskläger habe vor erster Instanz wiederholt ausgeführt, dass die behauptete Aushubmenge von 1'153 m

E. 3

) abweiche. Der Berufungskläger ist mit seinem Einwand in seiner Berufung ein Faktor von 1.15 bis 1.25 sei angemessen, nicht zu hören, weil er sich dabei nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandergesetzt hat.

E. 7

Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid vom 18. Oktober 2022 in Abweisung der Berufung vom 6. März 2023 zu bestätigen. Die Passivlegitimation des Berufungsklägers aus dem streitgegenständlichen Werkvertrag und die Beweistauglichkeit der Fuhrscheine als Grundlage der Rechnungsstellung für die Werklohnforderung des Berufungsbeklagten sind im Einklang mit der Vorinstanz zu bejahen. Bei diesem Befund kann zudem der novenrechtliche Entscheid bezüglich der behaupteten Vertragsparteistellung der einfachen Gesellschaft «Gebrüder B. ____» definitiv offenbleiben (vgl. E. 2.2).

E. 8

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das Berufungsverfahren zu entscheiden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen. Zudem hat dieser der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu entrichten. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich gemäss Art. 96 ZPO nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) und nach der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112). Die Gebühr für den vorliegenden Rechtsmittelentscheid wird auf CHF 1'500.00 festgesetzt, was aufgrund des Streitwerts in Höhe von CHF 15'266.85 (vgl. E. 1 hievore) und unter Berücksichtigung der Bedeutung der

Streitsache als angemessen erscheint (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 2 und § 3 Abs. 1 GebT). Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten hat mit Eingabe vom 15. Juni 2023 eine Honorarnote eingereicht. Darin macht er namens seiner Klientschaft eine Parteientschädigung von CHF 4'787.40 (inkl. Auslagen und MWSt) geltend, bestehend aus einem Grundhonorar von CHF 3'600.00 und einem Zuschlag von 25% für die Komplexität der Streitsache (CHF 720.00) sowie Auslagen von CHF 125.10 und MWSt (CHF 342.30). Das Grundhonorar entspricht dem Maximalbetrag bei Streitigkeiten mit einem Streitwert zwischen CHF 10'000.00 und CHF 20'000.00 (§ 7 Abs. 1 lit. d TO). Ob ein Zuschlag für angebliche Komplexität gerechtfertigt ist oder nicht, kann letztlich offenbleiben. Bereits die Vorinstanz gewährte in ihrem Entscheid einen solchen Zuschlag. Keine der Parteien hat dies beanstandet. Die Honorarnoten des Rechtsmittelverfahrens beider Parteivertreter sind bezüglich Grundhonorar und Zuschlag identisch. Der Berufungskläger liess sich zur Honorarnote der Gegenpartei nicht vernehmen, so dass das Kantonsgericht zusammenfassend keinen Anlass hat, die grundsätzlich tarifkonforme Honorarnote von Advokat Lehner zu kürzen. Demzufolge ist der Berufungskläger zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von CHF 4'787.40 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.